

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) werden die Regelungen des Artikels 3 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814; -54. StVRÄndV) bestätigt und neu gefasst. Die Neufassung ist erforderlich, weil in der 54. StVRÄndV in der Eingangsformel die Ermächtigungsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz, StVG) nicht genannt wird. Wegen dieses Zitierfehlers gehen die Länder und der Ordnungsgeber von einer Teilnichtigkeit der 54. StVRÄndV aus, die sich auf deren Artikel 3 bezieht. Seitens der Länder ist von einem Vollzug des Artikels 3 abgesehen worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, die betroffenen Vorschriften – unter inhaltlicher Modifikation – erneut zu erlassen. Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr sind die Änderungen der BKatV erforderlich. Damit setzt diese Verordnung auch den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15. und 16. April 2021 um.

B. Lösung

Die BKatV wird durch Neufassung der durch Artikel 3 der 54. StVRÄndV zur Änderung oder Neueinführung vorgesehenen Vorschriften geändert und durch eine weitere Überarbeitung der Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße überarbeitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die

Wirtschaft, die Verwaltung oder den Bund, da die geltenden Regeln zur Befolgung der Verkehrsregeln beibehalten werden und die Pflicht der Länder zur Überwachung des Verkehrsraums durch eine Neufassung und Änderung der Sanktionshöhen für Verkehrsverstöße nicht berührt wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund des § 26a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2¹ des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes [] vom ... (BGBl. I S. ...) ² geändert worden ist:

Artikel 1**Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes [] vom ... (BGBl. I S. ...) ³ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Nummern 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 39.1, 41, 50, 50.1, 50.2, 50.3, 50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3, 83.3, 89b.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 135, 135,1, 135.2, 152.1 oder“.

(2) Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„55 €“.

¹ Anmerkung: Es ist auf den gesamten § 26a StVG Bezug zu nehmen, weil die Änderungsverordnung alle untergeordneten Gliederungseinheiten dieser Ermächtigungsgrundlage in Anspruch nimmt (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 781):

- z. B. in Änderungsbefehl Nr. 1: Regelung von Verwarnungsgeldern (§ 26a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 StVG);
- z. B. in Änderungsbefehl Nr. 2: Regelung von Bußgeldern (§ 26a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 StVG);
- z. B. in Änderungsbefehl Nr. 6: Regelung von Fahrverboten (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 StVG).

² Anmerkung: Nach Verkündung des 4. StVGÄndG einfügen.

³ Anmerkung: Nach Verkündung des 4. StVGÄndG einfügen.

2. In der laufenden Nummer 2.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „70 €“.

3. In der laufenden Nummer 2.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „80 €“.

4. In der laufenden Nummer 2.3 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „100 €“.

5. Die laufende Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„11	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18 § 20 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238) Spalte 3	

		<p>Nummer 3, lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4, lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 49 (Zeichen 274), lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2) § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anla- ge 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5“.</p>	
--	--	--	--

6. Die laufenden Nummern 19.1 und 19.1.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„19.1	und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277, 277.1) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	150 €
19.1.1	– mit Gefährdung	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a,	250 € Fahrverbot 1 Monat “.

		lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	
--	--	---	--

7. In der laufenden Nummer 23 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
 „§ 5 Absatz 4 Satz 2, 3
 § 49 Absatz 1 Nummer 5“.

8. In der laufenden Nummer 23.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
 „§ 5 Absatz 4 Satz 2, 3
 § 1 Absatz 2
 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 5“.

9. In der laufenden Nummer 24 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
 „§ 5 Absatz 4 Satz 5
 § 49 Absatz 1 Nummer 5“.

10. In der laufenden Nummer 25 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
 § 5 Absatz 4 Satz 6
 § 49 Absatz 1 Nummer 5.“

11. In der laufenden Nummer 39 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „40 €“.

12. In der laufenden Nummer 39.1 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:
 „140 €
 Fahrverbot 1 Monat“.

13. In der laufenden Nummer 41 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„140 €
Fahrverbot 1 Monat“.

14. Die laufende Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„45	Mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts beim Rechtsabbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	§ 9 Absatz 6 § 49 Absatz 1 Nummer 9	70 €.

15. In der laufenden Nummer 50 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„200 €
Fahrverbot 1 Monat“.

16. In der laufenden Nummer 50.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 11 Absatz 2
§ 1 Absatz 2
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 11“.

17. Nach der laufenden Nummer 50.3 werden folgende laufende Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	--------------------------------	--

„50a	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen benutzt	§ 11 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 11	240 € Fahrverbot 1 Monat
50a.1	– mit Behinderung	§ 11 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 11	280 € Fahrverbot 1 Monat
50a.2	– mit Gefährdung		300 € Fahrverbot 1 Monat
50a.3	– mit Sachbeschädigung		320 € Fahrverbot 1 Monat“.

18. In der laufenden Nummer 51 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„20 €“.

19. In der laufenden Nummer 51.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„35 €“.

20. In der laufenden Nummer 51a wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„55 €“.

21. In der laufenden Nummer 51a.1 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“.

22. Nach der laufenden Nummer 51a.1 werden folgende laufende Nummern 51a.2 und 51a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„51a.2	– mit Gefährdung		80 €
51a.3	– mit Sachbeschädigung		100 €.

23. In der laufenden Nummer 51b wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„35 €“.

24. In der laufenden Nummer 51b.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„55 €“.

25. In der laufenden Nummer 51b.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„55 €“.

26. In der laufenden Nummer 51b.2.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„55 €“.

27. In der laufenden Nummer 51b.3 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„100 €“.

28. In der laufenden Nummer 52 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„25 €“.

29. In der laufenden Nummer 52.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„40 €“.

30. In der laufenden Nummer 52.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„40 €“.

31. In der laufenden Nummer 52.2.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„50 €“.

32. Die laufenden Nummern 52a, 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a	Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
52a.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2	70 €

52a.2	länger als 1 Stunde	<p>§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4</p> <p>§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a</p> <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 12</p> <p>§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241)</p> <p>Spalte 3 Nummer 2</p> <p>§ 49 Absatz 3 Nummer 4</p>	70 €
52a.2.1	– mit Behinderung	<p>§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a</p> <p>§ 1 Absatz 2</p> <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12</p> <p>§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241)</p> <p>Spalte 3 Nummer 2</p> <p>§ 1 Absatz 2</p> <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4</p>	80 €.

33. Nach der laufenden Nummer 52a.2.1 werden folgende laufende Nummern 52a.3 und 52a.4 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a.3	– mit Gefährdung		80 €
52a.4	– mit Sachbeschädigung		100 €.

34. In der laufenden Nummer 53 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „55 €“.

35. In der laufenden Nummer 53.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „100 €“.

36. Die laufende Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54	Unzulässig geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) in den in § 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen oder in den Fällen der Zeichen 201, 295, 296, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte	10 €.

		<p>3 Nummer 2, § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5</p>	
--	--	---	--

37. In der laufenden Nummer 54.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2,

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4

§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315)

Spalte 3 Nummer 1, 2

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5“.

38. In der laufenden Nummer 54.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5

§ 49 Absatz 1 Nummer 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2

§ 49 Absatz 3 Nummer 4

§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315)

Spalte 3 Nummer 1, 2

§ 49 Absatz 3 Nummer 5“.

39. In der laufenden Nummer 54.2.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4

§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1 Absatz 3 Nummer 5“.

40. Nach der laufenden Nummer 54.2.1 werden folgende laufende Nummern 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54.3	Unzulässig gehalten in den Fällen der Zeichen 245, 299	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
54.3.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €

54.3.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.3.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €
54.4	Unzulässig geparkt in den Fällen der Zeichen 224, 245, 299	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
54.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.4.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €

54.4.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €
54.4.4	länger als 3 Stunden	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.4.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.4.4.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €

54.4.4.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €“
----------	------------------------	---	--------

41. Die laufende Nummer 54a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a	Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nummer 3 § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €‘.

42. In der laufenden Nummer 54a.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„70 €‘.

43. Die laufende Nummer 54a.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.2	- mit Gefährdung		80 €‘.

44. Nach der laufenden Nummer 54a.2 wird folgende laufende Nummer 54a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.3	- mit Sachbeschädigung		100 €.

45. Die laufende Nummer 54a.2.1 wird aufgehoben.

46. In der laufenden Nummer 55 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„55 €“.

47. Nach der laufenden Nummer 55 werden folgende laufende Nummern 55a und 55b wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„55a	Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 3a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 3a § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €

55b	Unberechtigt auf einem Parkplatz für Car-sharingfahrzeuge geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 4a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 4a § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €.
-----	--	---	-------

48. In der laufenden Nummer 58 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„55 €“.

49. In der laufenden Nummer 58.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„80 €“.

50. Nach der laufenden Nummer 58.1 werden folgende laufende Nummern 58.1.1 und 58.1.2 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„58.1.1	– mit Gefährdung		90 €
58.1.2	– mit Sachbeschädigung		110 €.

51. In der laufenden Nummer 58.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„85 €“.

52. In der laufenden Nummer 58.2.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„90 €“.

53. In der laufenden Nummer 60 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„55 €“.

54. In der laufenden Nummer 60.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„70 €“.

55. In der laufenden Nummer 63 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„20 €“.

56. In der laufenden Nummer 63.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„20 €“.

57. In der laufenden Nummer 63.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„25 €“.

58. In der laufenden Nummer 63.3 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„30 €“.

59. In der laufenden Nummer 63.4 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“.

60. In der laufenden Nummer 63.5 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„40 €“.

61. In der laufenden Nummer 64 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„40 €“.

62. In der laufenden Nummer 64.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„50 €“.

63. In der laufenden Nummer 117 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„80 €“.
64. In der laufenden Nummer 118 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„100 €“.
65. In der laufenden Nummer 131.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.
66. In der laufenden Nummer 132 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.
67. In der laufenden Nummer 132.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2
§ 1 Absatz 2
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2“.
68. In der laufenden Nummer 132.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.
69. In der laufenden Nummer 132.3.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2
§ 1 Absatz 2
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2“.
70. In der laufenden Nummer 132a wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.
71. In der laufenden Nummer 132a.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2“.

72. In der laufenden Nummer 132a.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.

73. In der laufenden Nummer 132a.3.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2“.

74. In der laufenden Nummer 133.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.

75. In der laufenden Nummer 133.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“.

76. In der laufenden Nummer 135 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 38 Absatz 1 Satz 2
§ 1 Absatz 2
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 3“.

77. Die laufenden Nummern 136 und 136.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„136	Dem Schienenverkehr nicht Vorrang ge- währt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
136.1	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nummer 1, 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	10 €.

78. Die laufenden Nummern 140 und 140.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„140	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237), einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) oder Fahrradzone (Zeichen 244.3) benutzt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €
140.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	20 €.

79. Die laufende Nummer 141 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141	Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs oder Zeichen 242.1 den Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4“.	

80. In der laufenden Nummer 141.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „100 €“.

81. In der laufenden Nummer 141.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „55 €“.

82. In der laufenden Nummer 141.3 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „50 €“.

83. In der laufenden Nummer 141.4 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „25 €“.

84. Die laufende Nummer 141.4.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 31 (Zeichen 250, 254) § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	30 €“.

85. In der laufenden Nummer 141.4.2 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „35 €“.

86. In der laufenden Nummer 141.4.3 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
 „40 €“.

87. In der laufenden Nummer 142 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„40 €“.
88. In der laufenden Nummer 142a wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:
„50 €“.
89. Die laufende Nummern 144, 144.1 und 144.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„144	Entgegen Zeichen 239 auf einem Gehweg, Zeichen 240 auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 auf einem Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs, Zeichen 242.1 der StVO im Bereich einer Fußgängerzone oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO trotz eines Verkehrsverbots geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €

144.1	– mit Behinderung	<p>§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4</p>	70 €
144.2	länger als 3 Stunden	<p>§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3</p>	70 €.

		§ 49 Absatz 3 Nummer 4	
--	--	------------------------	--

90. Die laufende Nummer 146a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„146a	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Radweg (Zeichen 237), einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240), einem getrennten Rad- und Gehweg (Zeichen 241) die Geschwindigkeit nicht angepasst (soweit nicht von lfd. Nr. 11 erfasst)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16 (Zeichen 237) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3 Satz 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €.

91. In der laufenden Nummer 151.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4“.

92. In der laufenden Nummer 151.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4“.

93. In der laufenden Nummer 153 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe wie folgt gefasst:

„100 €.“

94. Die laufende Nummer 153a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„153a	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277, 277.1)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 und lfd. Nr. 53, 54, 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €.

95. In der laufenden Nummer 246.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1a Satz 1, § 1 Absatz 2
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 22“.

96. In der laufenden Nummer 246.4 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1a Satz 1
§ 49 Absatz 1 Nummer 22“.

97. Im Anhang zu Nummer 11 der Anlage wird Tabelle 1 wie folgt gefasst:

„Tabelle 1
Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb	außerhalb

		geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	
11.1.1	bis 10	40	30
11.1.2	11 - 15	60	50

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbote in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.1.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	160	140	-	-
11.1.4	16 - 20	160	140	-	-
11.1.5	21 - 25	175	150	-	-
11.1.6	26 - 30	235	175	1 Monat	-
11.1.7	31 - 40	340	255	1 Monat	1 Monat
11.1.8	41 - 50	560	480	2 Monate	1 Monat
11.1.9	51 - 60	700	600	3 Monate	2 Monate
11.1.10	über 60	800	700	3 Monate	3 Monate

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	außerhalb
11.2.1	bis 10	70	60

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote der lfd. Nr. 11.2.2 bis 11.2.10 gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.2 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	außerhalb
11.2.2	11 - 15	120	70

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbote in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.2.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr	320	240	-	-

	als zwei Fällen nach Fahrtantritt				
11.2.4	16 - 20	320	240	-	-
11.2.5	21 - 25	360	280	1 Monat	-
11.2.6	26 - 30	480	400	1 Monat	1 Monat
11.2.7	31 - 40	640	560	2 Monate	1 Monat
11.2.8	41 - 50	800	700	3 Monate	2 Monate
11.2.9	51 - 60	900	800	3 Monate	3 Monate
11.2.10	über 60	950	900	3 Monate	3 Monate

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.3.1	bis 10	30	20
11.3.2	11-15	50	40
11.3.3	16-20	70	60

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.3 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbote in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.3.4	21 - 25	115	100	-	-
11.3.5	26 - 30	180	150	-	-
11.3.6	31 - 40	260	200	1 Monat	-
11.3.7	41 - 50	400	320	1 Monat	1 Monat
11.3.8	51 - 60	560	480	2 Monate	1 Monat
11.3.9	61 - 70	700	600	3 Monate	2 Monate
11.3.10	über 70	800	700	3 Monate	3 Monate“.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Bußgeldkatalog-Verordnung in der vom ... **[einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3]** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... **[einsetzen: einundzwanzigsten auf den Tag der Verkündung folgenden Tag]** in Kraft.⁴

Der Bundesrat hat zugestimmt.

⁴ Anmerkung: Die Länder bitten BMVI um nach Verkündung leicht verzögertes Inkrafttreten, damit ausreichend Zeit verbleibt, um die zur Ahndung von Verkehrsverstößen erforderlichen technischen Geräte umzustellen.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel**

Mit dieser Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) werden die Regelungen des Artikels 3 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814; -54. StVRÄndV) bestätigt und neu gefasst. Die Neufassung ist erforderlich, weil in der 54. StVRÄndV in der Eingangsformel die Ermächtigungsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz, StVG) nicht genannt wird. Wegen dieses Zitierfehlers gehen die Länder und der Ordnungsgeber von einer Teilnichtigkeit der 54. StVRÄndV aus, die sich auf deren Artikel 3 bezieht. Seitens der Länder ist von einem Vollzug des Artikels 3 abgesehen worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, die betroffenen Vorschriften – unter inhaltlicher Modifikation – erneut zu erlassen. Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr sind die Änderungen der BKatV erforderlich. Damit setzt diese Verordnung auch den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15. und 16. April 2021 um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Bußgeldkatalog-Verordnung wird durch Neufassung der durch Artikel 3 der 54. StVRÄndV zur Änderung oder Neueinführung vorgesehenen Vorschriften geändert. Die Sanktionen für Geschwindigkeitsvorschriften werden entsprechend dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 geändert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht die Beibehaltung der bisherigen Regelungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung oder den Bund, da die geltenden Regeln zur Befolgung der Verkehrsregeln beibehalten werden und die Pflicht der Länder zur Überwachung des Verkehrsraums durch eine Neufassung und Änderung der Sanktionshöhen für Verkehrsverstöße nicht berührt wird.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)****Zu Nummer (1)**

(Neufassung § 4 Absatz 1 Nummer 3 BKatV)

Die Fassung ist notwendig zur vollständigen Nennung der Tatbestände, bei denen ein Fahrverbot wegen grober Pflichtverletzung in Betracht kommt.

Zu Nummer (2)

(Änderung Anlage zu § 1 Absatz 1 BKatV)

Zu Nummer 1 bis 4

(Neufassung laufende Nummern 2, 2.1, 2.2 und 2.3)

Die Neufassung der laufenden Nummern 2 ff. des Bußgeldkatalogs (BKat) beruht auf Nummer 33 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 28). Die Geldbußen für die vorschriftswidrige Nutzung des Gehweges werden im Interesse des Fußverkehrsschutzes und beim vorschriftswidrigen Befahren linksseitig angelegter Radwege im Interesse des Radverkehrsschutzes bestätigt. Die Beeinträchtigung der Fußgänger durch Fahrzeugverkehr auf Gehwegen ist keineswegs geringer als die Beeinträchtigung von Radfahrern beim unzulässigen Halten auf Schutzstreifen oder die Beeinträchtigung von Fahrzeugführern beim Halten in zweiter Reihe. Die Sanktionen sollen einen zumindest gleichwertigen Schutz des Fuß- und Radverkehrs bei der Ausgestaltung des Sanktionsrahmens gewährleisten und damit auch zu einer Änderung des Bewusstseins der Verkehrsteilnehmenden beitragen.

Zu Nummer 5

(Neufassung laufende Nummer 11)

Die Bestätigung der Nennung des im Rahmen des Artikels 1 der 54. StVRÄndV in die StVO eingeführte Zeichens 244.3 „Beginn einer Fahrradzone“ erfolgt wegen seiner Vergleichbarkeit hinsichtlich der Regelungen zur Fahrradstraße (Zeichen 244.1) sowie zum Radweg (Zeichen 237) in den entsprechenden Regeltatbeständen des BKat. Dies gilt auch für folgende

Regelstatbestände: laufende Nummern 11, 52a ff., 140 ff., 146a BKat (vgl. auch Begründungen zu den Nummern 1 bis 4, 20 bis 22, 32 bis 33, 78, 80-88. und 90).

Das Zeichen 244.3 wird jeweils sowohl in den Tatbestandsbeschreibungen als auch in den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften genannt. Damit ist eine bundeseinheitliche Sanktionierung bei entsprechenden Verstößen gegen Ge- und Verbote dieser Zeichen möglich. Die Geldbußen sind aufgrund der Vergleichbarkeit – insbesondere in Bezug auf ihre Gefährlichkeit für die Verkehrssicherheit – mit Verstößen gegen Zeichen 244.1 und Zeichen 237 auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 6

(Neufassung laufende Nummern 19.1 und 19.1.1)

Die Bestätigung der Nennung des im Rahmen der 54. StVRÄndV in die StVO eingeführten Zeichens 277.1 dient der Ergänzung der bestehenden Überholverbote für Kraftfahrzeuge jedweder Art um den Sonderfall des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge.

Das Zeichen 277.1 wird sowohl in der Tatbestandsbeschreibung als auch in den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Regelstatbestandes genannt. Damit ist eine bundeseinheitliche Sanktionierung des Überholverbots von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge möglich. Die Geldbußen für einen Verstoß gegen Zeichen 277.1 sind aufgrund ihrer Vergleichbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Gefährlichkeit für die Verkehrssicherheit – mit Verstößen gegen Zeichen 276 und Zeichen 277.1 auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 7 bis 10

(Neufassung laufende Nummern 23, 23.1, 24 und 25)

Diese Neufassung bestätigt die Ergänzung des § 5 Absatz 4 StVO um einen neuen Satz 3 im Rahmen der 54. StVRÄndV. Der damit verankerte Mindestüberholabstand für Kraftfahrzeuge gegenüber zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden wird damit auch von den entsprechenden Regelstatbeständen des BKat mitumfasst.

Zu Nummer 11 bis 13

(Neufassung laufende Nummern 39, 39.1 und 41)

Die Neufassung der laufenden Nummern 39, 39.1 und 41 BKat beruht auf Nummer 34 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 29).

Das genannte Sanktionsniveau ist erforderlich, um die notwendigen Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit zu erreichen. Die Bußgeldsätze sind insofern geeignet, Unfälle mit Verletzten und Toten zu vermeiden. Bei gravierenden Pflichtverletzungen beim Abbiegen mit Gefährdung, welche in der Praxis zu massiven Schädigungen anderer am Verkehr Teilnehmenden führen, sind die genannten Sanktionen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzuordnen. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind bei Pflichtverletzungen beim Abbiegen die genannten Regelsätze und zudem beim Abbiegen mit Gefährdung die Anordnung von Fahrverboten geboten, um bei den Verkehrsteilnehmenden das notwendige Bewusstsein für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens zu schaffen und mit einer ausreichenden spezialpräventiven Sanktion (Besinnungsfunktion) auf diesen groben Verstoß zu reagieren.

Zu Nummer 14

(Neufassung laufende Nummer 45)

Die Verhaltensvorschrift des § 9 Absatz 6 StVO, nach der Kfz über 3,5 t zum Schutz der Radfahrenden und zu Fuß Gehenden innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen dürfen, ist nach § 49 Absatz 1 Nummer 9 StVO als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Zur bundesweit einheitlichen Sanktionierungsmöglichkeit wird dazu ein Regeltatbestand durch die Neufassung der laufenden Nummer 45 BKat bestätigt.

Der Regeltatbestand sieht bei Verstoß ein Bußgeld in Höhe von 70 Euro vor. Für Fälle der Gefährdung oder Sachbeschädigung ist Tabelle 4 (zu § 3 Absatz 3) anzuwenden. Im Hinblick auf das Sanktionsgefüge erscheint von dem Gefährdungspotenzial her ein Vergleich mit der laufenden Nummer 41 („Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese dadurch gefährdet“) angezeigt, wobei dieser bereits als qualifizierter Tatbestand verankert ist. Vor dem Hintergrund der Unfallzahlen ist es angemessen, den Tatbestand der laufenden Nummer 45 mit dieser Bußgeldbewehrung als Grundtatbestand zu verankern und zusätzlich entsprechende Erhöhungen über die Anwendung der Tabelle 4 (zu § 3 Absatz 3) zu ermöglichen.

Zu Nummer 15

(Neufassung laufende Nummer 50)

Durch diese Fassung wird die Sanktion der laufenden Nummer 50 BKat als grobe Pflichtverletzung mit einem Regelfahrverbot gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKatV bestätigt.

Dadurch wird auch eine Stimmigkeit zwischen der Punktebewertung und der Einstufung als grobe Pflichtverletzung sichergestellt. Da der Verstoß als so gravierend erachtet wird, dass er zwei Punkte zugemessen bekommt und entsprechend abschreckend sanktioniert wird, ist auch systematisch ein Regelfahrverbot in der Neufassung zu bestätigen.

Ein Verstoß gegen § 11 Absatz 2 StVO trägt auch im Grundtatbestand ein objektiv hohes Gefährdungspotenzial in sich. Verzögert sich die Hilfe, weil die Rettungskräfte nicht rechtzeitig den Unfallort erreichen, können Unfallopfer sterben oder lebenslange Folgeschäden erleiden. Der Staat ist daher in der Pflicht, alles zu unternehmen, damit Rettungsmaßnahmen nicht erschwert oder sogar verhindert werden. Die falsche Bildung oder Nichtbildung der Rettungsgasse ist als besonders leichtsinnig, grob nachlässig und gleichgültig einzuordnen. Sie stellt daher eine grobe und beharrliche Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers dar. Dieses besonders verantwortungslose Verhalten des Fahrzeugführers selbst in Verkehrslagen, in denen es auf die Beachtung der Vorschrift besonders ankommt, rechtfertigt die Annahme eines Regelfahrverbots.

Die Einordnung der Tatbestände der laufenden Nummern 50 ff. BKat gilt entsprechend auch für die neugefassten Tatbestände der laufenden Nummern 50a ff. BKat, das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse (siehe zu Nummer 17). Dieses Fehlverhalten trägt ebenfalls ein objektiv hohes Gefährdungspotenzial in sich. Darüber hinaus sind diese Verstöße mit einem höheren Mangel an Unrechtsbewusstsein als Verstöße gegen das Bilden einer Rettungsgasse verbunden.

Die Rettungsgassenregelung wird im Verkehrsalltag nach wie vor nicht ausreichend beachtet, obwohl die Regelung des § 11 Absatz 2 StVO bereits 2016 vereinfacht und verständlicher gefasst sowie 2017 zur generalpräventiven Abschreckung die Rechtsfolgen deutlich erhöht wurden. Zudem kommt es immer öfter dazu, dass Fahrzeuge eine bereits gebildete Rettungsgasse unberechtigter Weise zum schnelleren Vorwärtkommen nutzen, auch indem sie sich an Rettungsfahrzeuge „dranhängen“. Die laufenden Nummern 50a ff. BKat benennen damit den Verstoß des rechtswidrigen Nutzens einer Rettungsgasse als eigenen Verstoß, losgelöst vom Tatbestand des Nichtbildens einer Rettungsgasse.

Das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse ist wie das Nichtbilden einer solchen Gasse ebenfalls als besonders leichtsinnig, grob nachlässig und gleichgültig einzuordnen, es stellt folglich eine grobe und andauernde Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers dar und rechtfertigt daher die Annahme eines Regelfahrverbots.

Zu Nummer 16

(Neufassung laufende Nummer 50.1)

Die Fassung bestätigt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 17

(Neufassung der laufende Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3)

Für das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse werden mit den laufenden Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3 Tatbestände im BKat bestätigt. Die Höhe der Regelsätze orientiert sich jeweils an den laufenden Nummern 50 ff. BKat für Verstöße gegen das Nichtbilden einer Rettungsgasse (siehe zu Nummer 15), bezieht aber die im Tatbestand enthaltene erhöhte Sorgfaltspflichtverletzung mit ein. Die Verstöße sind grundsätzlich vergleichbar und werden in ihrer Gefährlichkeit als gleichwertig eingestuft, verbunden mit einer erhöhten Sorgfaltspflichtverletzung durch den Betroffenen. Um der herausragenden Bedeutung der Rettungsgasse gerecht zu werden, wird die Heraufstufung des unberechtigten Nutzens einer Rettungsgasse zu einer besonders schweren Ordnungswidrigkeit bestätigt. Die Regelsätze in Höhe von 240, 280, 300 und 320 Euro sind daher angemessen. Hinzu kommt ein Regelfahrverbot von 1 Monat.

Zu Nummer 18 und 19

(Neufassung laufende Nummern 51 und 51.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 51 und 51.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 32).

Mit der Neufassung wird dem Ziel Rechnung getragen, vergleichbare Verkehrsverstöße auch vergleichbar zu sanktionieren. Von dem Verstoß des unzulässigen Haltens mit und ohne Behinderung (laufende Nummer 51 und 51.1) gehen Gefahren aus, die dem Haltverstoß in zweiter Reihe gleichzuachten sind.

Durch Fahrzeuge, die gegen ein Haltverbot verstoßen, werden Sichtbeziehungen zu Fußgängern und insbesondere zu Kindern eingeschränkt. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind die genannten Regelsätze geboten.

Zu Nummer 20 bis 22

(Neufassung laufende Nummern 51a, 51a.1, 51a.2 und 51a.3)

Die Geldbußen für das Halten in zweiter Reihe (laufende Nummern 51a bis 51a.3 BKat), unzulässiges Parken auf Geh- und Radwegen (laufende Nummern 52a bis 52a.4 BKat) sowie Halten auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (laufende Nummern 54a bis 54a.3 BKat) und für die qualifizierende Regeltatbestände der Gefährdung und Sachbeschädigung werden bestätigt.

Für die Grundtatbestände der genannten Verstöße (laufende Nummern 51a, 52a, 54a BKat) wird ein Regelsatz von jeweils 55 Euro bestätigt. Damit wird der Verwarnungsgeldrahmen von 55 Euro im Sinne des § 56 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vollständig ausgeschöpft. Für die Regeltatbestände der Behinderung wird ein Regelsatz von jeweils auf 70 Euro bestätigt (laufende Nummern 51a.1, 52a.1, 54a.1 BKat). Für den Tatbestand des unzulässigen Parkens auf Geh- und Radwegen wird bei einem länger als 1 Stunde andauernden Verstoß das Niveau der Behinderungstatbestände mit einem Regelsatz in Höhe von 70 Euro angewandt, bei hinzutretender Behinderung das Niveau einer Gefährdung mit einem Regelsatz in Höhe von 80 Euro (laufende Nummern 52a.2 und 52a.2.1 BKat). Damit ist die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Regeltatbestände untereinander gewahrt.

Zudem werden für die oben genannten Verstöße jeweils qualifizierende Regeltatbestände der Gefährdung mit einem Regelsatz in Höhe von 80 Euro und bei Sachbeschädigung mit einem Regelsatz in Höhe von 100 Euro bestätigt (laufende Nummern 51a.2, 51a.3, 52a.3, 52a.4, 54a.2, 54a.3 BKat).

Diese Bestätigung durch die Neufassung ist insbesondere vor folgendem Hintergrund erforderlich: Der Radverkehr stellt einen wichtigen und wachsenden Anteil am Verkehrsaufkommen in Deutschland dar. In Zeiten immer knapper werdender Verkehrsflächen muss dem Problem des unzulässigen Haltens oder Falschparkens auf den für den Fuß- oder Radverkehr vorbehaltenen Verkehrsflächen daher effektiv begegnet werden. Dementsprechend bedarf es weitergehender Maßnahmen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs zu gewährleisten.

Wie die Unfallstatistiken der vergangenen Jahre gezeigt haben, werden Rad Fahrende immer noch zu häufig Opfer schwerer Verkehrsunfälle. Im Jahr 2018 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 445 Rad Fahrende im Straßenverkehr getötet (16,5 Prozent mehr als im Vorjahr), 15.530 Rad Fahrende schwer und 72.905 Rad Fahrende leicht verletzt. Dabei ist die Zahl der verunglückten Fahrradnutzer (einschließlich Pedelecs) insgesamt um 11,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dabei spielt auch die Gefährdung des Radverkehrs durch unzulässig abgestellte Kraftfahrzeuge eine wichtige Rolle; durch sie werden die Rad Fahrenden zu mitunter gefährlichen Ausweichmanövern oder zur Nutzung des Gehweges veranlasst – mit den damit einhergehenden negativen Folgen für die Verkehrssicherheit.

Die Bestätigung der Regelatbestände unter Ausschöpfung des Verwarnungsgeldhöchstsatzes von 55 Euro sowie die Verankerung der Qualifikationstatbestände im Bußgeldbereich bis zu 100 Euro erfolgt, um eine ausreichende general- und spezialpräventive Wirkung bei diesen Verstößen zu entfalten. Die Maßnahme dient der Steigerung der Verkehrssicherheit, insbesondere dem Schutz der Rad Fahrenden, und ist mithin auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 23 bis 26

(Neufassung laufende Nummern 51b, 51b.1, 51b.2 und 51b.2.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 51b, 51b.1, 51b.2 und 51b.2.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe b des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 33).

Die Bestätigung der Regelsätze für Parkverstöße an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen und im Bereich einer scharfen Kurve (laufende Nummern 51b ff.) ist ebenfalls geboten. Gerade an unübersichtlichen Straßenstellen gehen von Parkverstößen besondere Gefahren aus, denen mit einer angemessenen Sanktionierung begegnet werden muss. Nur so kann bei Verkehrsteilnehmenden ein Bewusstsein für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens geschaffen werden.

Zu Nummer 27

(Neufassung laufende Nummer 51b.3)

Die Neufassung der laufenden Nummer 51b.3 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe c des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 33).

Die Behinderung eines Rettungsfahrzeuges während des Einsatzes kann mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben einhergehen, wenn den Helfern der Weg durch Falschparker versperrt wird. Die genannte Sanktionshöhe ist geeignet, eine abschreckende Wirkung zu erzeugen. In Anbetracht der objektiven Gefahr, die von dem Verstoß ausgeht, ist die Bestätigung des Regelsatzes auf 100 Euro verhältnismäßig.

Zu Nummer 28 bis 31

(Neufassung laufende Nummern 52, 52.1, 52.2 und 52.2.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 52, 52.1, 52.2 und 52.2.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe d des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 33).

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, ein einheitliches Sanktionierungsniveau für vergleichbare Tatbestände beizubehalten.

Zu Nummer 32 und 33

(Neufassung laufende Nummern 52a, 52a.1, 52a.2, 52a.2.1, 52a.3 und 52a.4)

Vgl. Begründung zu Nummer 20 bis 22.

Zu Nummer 34 und 35

(Neufassung laufende Nummern 53 und 53.1)

Um die Verhältnismäßigkeit einzelner Tatbestände untereinander bei Verstößen im ruhenden Verkehr zu wahren, werden auch die Tatbestände der laufenden Nummern 53 und 53.1 BKat (Parken vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten) neu gefasst. Dies geschieht insbesondere, um das Verhältnis zu den Verstößen der laufenden Nummern 51a, 51b.3, 52a, und 54a BKat (vgl. Begründung zu Nummer 27) zu wahren.

Vor diesem Hintergrund wird der Regelsatz des Grundtatbestandes der laufenden Nummer 53 BKat unter Ausschöpfung des Verwarnungsgeldrahmens ebenfalls auf 55 Euro bestätigt. Der Tatbestand der laufenden Nummer 53.1 stellt einen qualifizierenden Tatbestand der Behinderung dar und wird wie die laufenden Nummern 51a.1, 52a.1, 54a.1 BKat entsprechend höher als der Grundtatbestand gefasst. Die Höhe der Sanktion der lfd. Nr. 53.1 beruht auf Nummer 35 Buchstabe e des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 33).

Zu Nummer 36 bis 40

(Neufassung laufende Nummern 54, 54.1, 54.2, 54.2.1, 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3)

Die Neufassung der laufenden Nummern 54, 54.1, 54.2, 54.2.1, 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3 BKat beruht auf Nummer 36 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 35).

Die Gefährdungen von Fahrgästen, zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden sowie die Behinderungen des öffentlichen Personennahverkehrs durch verkehrsordnungswidriges Halten und Parken in Haltestellenbereichen und auf Bussonderfahrstreifen sind immens. Auch der Kraftfahrzeugverkehr, der öffentliche Personennahverkehr, aber insbesondere der regelmäßig zugelassene Radverkehr werden durch diese Zuwiderhandlungen infolge notwendig werdender risikoreicher Überholmanöver erheblich behindert oder gefährdet. Halt- und Parkverstöße in Haltestellenbereichen (Zeichen 224, 299) sowie auf Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) sind den Zuwiderhandlungen des Haltens und Parkens in zweiter Reihe, auf Geh- und Radwegen sowie auf Schutzstreifen für den Radverkehr in ihren Auswirkungen gleichzuachten. Sie sind aufgrund der Verhältnismäßigkeit analog zu den Sanktionshöhen für das unerlaubte Halten in zweiter Reihe, auf Geh- und Radwegen sowie auf Schutzstreifen für den Radverkehr (55, 70, 80 und 100 Euro) zu fassen. Die Herauslösung der Zeichen 224 und 299 aus den laufenden Nummern 54, 54.1, 54.2, 54.2.1 und die Etablierung als eigenständige Tatbestandsnummern unter den laufenden Nummern 54.3 ff. bis 54.4 ff. wird bestätigt. Die speziellen Tatbestände für das unerlaubte Halten und Parken auf Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) in den laufenden Nummern 54.3 ff. bis 54.4 ff. werden bestätigt. Die Herauslösung der Parkverstöße in Haltestellenbereichen (Zeichen 224 und 299) aus den laufenden Nummern 54 bis 54.2.1 und deren Integrierung in die laufenden Nummern 54.3 bis 54.4 ff. werden bestätigt.

Zu Nummer 41 bis 44

(Neufassung laufende Nummer 54a, 54a.1, 54a.2 und 54a.3)

Die Anpassung des Wortlauts des Grundtatbestandes der laufenden Nummer 54a BKat an den neuen Wortlaut der Nummer 3 der Ge- oder Verbote zur lfd. Nummer 22 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO wird bestätigt (Verankerung eines generellen Haltverbots auf Schutzstreifen, Zeichen 340). Entsprechende Folgeänderungen wurden bei der Neufassung berücksichtig-

sichtigt. Die Begründung zur Sanktionshöhe ergibt sich aus der Begründung zu Nummer 20 bis 22.

Zu Nummer 45

(Bestätigung der Aufhebung laufende Nummer 54a.2.1)

Bestätigung der Folgeänderung aufgrund der Verankerung eines generellen Haltverbots auf Schutzstreifen (vgl. Nummer 3 der Ge- oder Verbote zur lfd. Nummer 22 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO). Die laufende Nummer 54a.2.1 BKat bezieht sich auf Parkverstöße und ist bei einem nun geltenden generellen Haltverbot aufzuheben.

Zu Nummer 46

(Neufassung laufende Nummer 55)

Der Regelsatz des Tatbestandes der laufenden Nummer 55 BKat (unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz) in Höhe von 55 Euro wird bestätigt, insbesondere um die Verhältnismäßigkeit zu den Verstößen nach den laufenden Nummern 51a, 52a und 54a BKat (vgl. Begründung zu Nummer 20 bis 22) zu wahren.

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, müssen wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit grundsätzlich darauf vertrauen können, dass ihnen die speziell eingerichteten Parkplätze jederzeit zur Verfügung stehen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich. Dies muss umso mehr in Anbetracht immer knapper werdender Parkflächen und eines hohen Parksuchdrucks insbesondere in Städten und Ballungsräumen gelten. An der Freihaltung der Schwerbehinderten-Parkplätze besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, welches durch die unberechtigte Inanspruchnahme entsprechender Parkflächen konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist die genannte Sanktion geboten und in Anbetracht der Schwere des Verstoßes die volle Ausschöpfung des bestehenden Verwarnungsgeldrahmens auch gerechtfertigt und angemessen.

Zu Nummer 47

(Neufassung laufende Nummern 55a und 55b)

Die Möglichkeit der Anordnung von Parkplätzen nur für elektrisch betriebene Fahrzeuge wurde den zuständigen Straßenverkehrsbehörden in der StVO eingeräumt, um die Elektro-

mobilität jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten fördern zu können. Das Zuparken dieser Stellflächen durch unbefugte Fahrzeuge, insbesondere an Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur, führt dazu, dass die gezielte Förderung der Elektromobilität oftmals ins Leere läuft. Darüber hinaus führt das Zuparken zu erhöhtem Parkplatzsuchverkehr. Die Stellplätze mit Ladeinfrastruktur sind über diverse internetbasierte Ladeinfrastruktur-Suchdienste ausgewiesen. Ist der Stellplatz an der Ladeinfrastruktur dann durch ein nicht befugtes Fahrzeug belegt, muss der Nutzer des elektrisch betriebenen Fahrzeugs weiter nach einer freien Ladeinfrastruktur suchen und läuft Gefahr, sein Fahrzeug nicht rechtzeitig aufladen zu können und ggf. sogar liegen zu bleiben. Die Bestätigung eines speziellen Regelatbestandes unter Ausschöpfung des Verwarnungsgeldrahmens von 55 Euro ist daher gerechtfertigt und angemessen (laufende Nummer 55a BKat).

Entsprechend hierzu wird die Sanktionierung für unberechtigtes Parkens auf für Carsharingfahrzeuge vorbehaltenen Parkplätzen bestätigt (laufende Nummer 55b BKat). Die Neufassung der laufenden Nummer 55b BKat beruht auf Nummer 37a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 39). Eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen ist nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 48 bis 52

(Neufassung laufende Nummern 58, 58.1, 58.1.1, 58.1.2, 58.2 und 58.2.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 58, 58.1, 58.1.1, 58.1.2, 58.2 und 58.2.1 BKat beruht auf Nummer 38 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 40).

Neben der Neufassung der Geldbuße für das unzulässige Halten in zweiter Reihe (laufende Nummer 51a) soll auch die Geldbuße für das unzulässige Zweite-Reihe-Parken neugefasst werden. Das rechtswidrige Halten kann nicht höher bebußt werden als rechtswidriges Parken. Dazu sind entsprechende Qualifikationstatbestände neu zu fassen.

Zu Nummer 53 und 54

(Neufassung laufende Nummern 60 und 60.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 60 und 60.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe f des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 34).

Ein den genannten Tatbestandsnummern zu Grunde liegender Verstoß führt zu einer Behinderung nachhaltiger Mobilitätsformen, was sich in der Sanktionshöhe widerspiegeln muss. Zudem wirkt sich das Falschparken, wenn es mit einer Behinderung des Schienenfahrzeuges einhergeht, für eine Vielzahl von Personen aus und schränkt deren Mobilität ein.

Zu Nummer 55 bis 60

(Neufassung laufende Nummern 63, 63.1, 63.2, 63.3, 63.4 und 63.5)

Die Neufassung der laufenden Nummern 63, 63.1, 63.2, 63.3, 63.4 und 63.5 BKat beruht auf Nummer 34 Buchstabe b des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 41).

Die Fassung zielt auf eine moderate Erhöhung der Bußgelder für das Parken ohne Parkschein auf der Parkraumbewirtschaftung unterliegenden Parkplätzen. Durch Erhöhungen der Parkgebühren in den vergangenen Jahren sank der Abstand zwischen Gebühren und drohenden Bußgeldern weiter. Häufig überwiegt für Parkscheinplichtige mittlerweile der finanzielle Vorteil, keinen Parkschein zu lösen und dafür ein mögliches Bußgeld in Kauf zu nehmen.

Zu Nummer 61 und 62

(Neufassung laufende Nummern 64 und 64.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 64 und 64.1 BKat beruht auf Nummer 34 Buchstabe b des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 29).

Die Fassung der Sanktionen dient dem Ziel, die notwendigen Sorgfaltspflichten zu unterstreichen und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen. Die Bußgeldsätze führen zu einem stärkeren regelkonformen Verhalten und sind insofern geeignet, Unfälle mit Verletzten und Toten zu vermeiden. Insbesondere das unachtsame Aussteigen ist eine der gefährträchtigsten Pflichtverletzungen für Rad Fahrende. Um das notwendige Bewusstsein bei Kraftfahrzeug Führenden für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens zu schaffen, ist die Bestätigung durch Neufassung der Regelsätze geboten.

Zu Nummer 63 und 64

(Neufassung laufende Nummern 117 und 118)

Die Neufassung der laufenden Nummern 117 und 118 BKat beruht auf Nummer 40 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 42).

Um der Bedeutung des Lärmschutzes auch bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 30 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 StVO im Hinblick auf das in der BKatV geregelte Sanktionsniveau angemessen Rechnung zu tragen, wird der Regelsatz der laufenden Nummern 117 und 118 bestätigt.

Die Motorrad- und Autoposing-Lärmproblematik lässt sich nur durch eine intensive Überwachung und durch wirkungsvolle Sanktionsmaßnahmen im Sinne der lärm betroffenen Bevölkerung lösen.

Zu Nummer 65 bis 75

(Neufassung laufende Nummern 131.2, 132, 132.1, 132.3, 132.3.1, 132a, 132a.1, 132a.3, 132a.3.1, 133.2, 133.3)

Auch die redaktionelle Folgeänderung durch Änderung des § 37 StVO in Artikel 1 der 54. StVRÄndV zur Grünpfeilregelung im Rahmen der 54. StVRÄndV werden bei der Neufassung berücksichtigt.

Zu Nummer 76

(Neufassung laufende Nummer 135)

Die Fassung bestätigt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 77

(Neufassung laufende Nummern 136 und 136.1)

Für die Missachtung des Vorrangs an einem mit Andreaskreuz gekennzeichneten Bahnübergang wird der Tatbestand der laufenden Nummer 136 im BKat bestätigt. Die Höhe des Regelsatzes von 80 Euro orientiert sich an der laufenden Nummer 89 BKat, da die Verstöße als solche vergleichbar sind und damit in ihrer Gefährlichkeit als gleichwertig eingestuft werden. Hintergrund der Regelung ist, dass die Ahndung dieses Verstoßes nicht nach der laufenden Nummer 89 BKat vorgenommen werden konnte. Nach § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a StVO handelt ordnungswidrig, wer gegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 2, Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3 bis 6, StVO verstößt. Der Vorrang auf Grund des Andreaskreuzes ist jedoch in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ergibt sich in diesem Fall aus § 49 Absatz 3 Nummer 4 StVO. Die Neufassung der laufenden Nummer 136.1 wird bestätigt.

Zu Nummer 78

(Neufassung laufende Nummern 140 und 140.1)

Vgl. Begründung zu Nummer 1 bis 4 und 20 bis 22.

Zu Nummer 79

(Neufassung laufende Nummer 141)

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Verhaltensanordnung durch das Zeichen erfolgt.

Zu Nummer 80 bis 88

(Neufassung laufende Nummern 141.1, 141.2, 141.3, 141.4, 141.4.1, 141.4.2, 141.4.3, 142 und 142a)

Die Neufassung der laufenden Nummern 141.1, 141.2, 141.3, 141.4, 141.4.1, 141.4.2, 141.4.3, 142 und 142a BKat beruht auf Nummer 41 Buchstabe a bis c des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 43).

Im Hinblick auf das Sanktionsgefüge und um die Verhältnismäßigkeit einzelner Tatbestände im Vergleich zu Verstößen im ruhenden Verkehr (insbesondere laufende Nummer 144) zu wahren, werden auch die Tatbestände der laufenden Nummern 141.1 bis 141.4.3 neu gefasst.

Vgl. auch Begründung zu Nummer 1 bis 4 und 20 bis 22.

Zu Nummer 89

(Neufassung laufende Nummern 144, 144.1 und 144.2)

Vgl. Begründung zu Nummer 1 bis 4, 20 bis 22 und 80 bis 88.

Zu Nummer 90

(Neufassung laufende Nummer 146a)

Vgl. Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 91

(Neufassung laufende Nummer 151.1)

Die Neufassung bestätigt die redaktionelle Berichtigung rechtlicher Unklarheiten, da die Gefährdung dem Tatbestand bereits immanent ist.

Zu Nummer 92

(Neufassung laufende Nummer 151.2)

Die Neufassung bestätigt die redaktionelle Berichtigung zur Ergänzung der Rechtsgrundlage.

Zu Nummer 93

(Neufassung laufende Nummer 153)

Die Neufassung der laufenden Nummer 153 BKat beruht auf Nummer 41 Buchstabe d des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss], Seite 44).

Um die Verhältnismäßigkeit einzelner Tatbestände untereinander zu wahren, insbesondere zu den Tatbeständen der laufenden Nummern 142 und 142a, wird auch der Tatbestand der laufenden Nummer 153 angepasst.

Zu Nummer 94

(Neufassung laufende Nummer 153a)

Vgl. Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 95 und 96

(Neufassung laufende Nummer 246.2 und 246.4)

Die Neufassung bestätigt jeweils eine redaktionelle Berichtigung, die bereits in der 54. StVRÄndV enthalten ist.

Zu Nummer 97

(Neufassung der Tabelle 1 im Anhang zu Nummer 11 der Anlage)

Die Verschärfung der Geldsanktionen entspricht dem Sanktionsgefüge und schafft eine wirksame Abstufung zwischen Verstößen durch normale Pkw, schwerere Fahrzeuge bzw. Pkw mit Anhänger und solche Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder Passagierbusse entsprechend ihrer jeweiligen Gefährlichkeit.

Die Erhöhungen weichen dabei von den in Artikel 3 der 54. StVRÄndV vorgesehenen Änderungen ab und setzen den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 um.

Die Erhöhung der Geldbußen ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen noch immer zu den häufigsten Verkehrsverstößen zählen

und damit nicht von einer ausreichenden abschreckenden Wirkung der bisherigen Sanktionen ausgegangen werden kann. Nach der vom Kraftfahrtbundesamt veröffentlichten Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten von Kraftfahrern für das Jahr 2018 sind etwa 64 % aller Verkehrsverstöße Geschwindigkeitsverstöße. Dabei können Geschwindigkeitsüberschreitungen erheblichen Einfluss auf die Schwere von Unfallfolgen haben.

Mit den Maßnahmen dieser Änderungsverordnung wird eine general- und spezialpräventive Wirkung der Sanktionen wieder umfassend hergestellt.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit der Bekanntmachungserlaubnis soll es ermöglicht werden, den maßgeblichen Text amtlicherseits festzustellen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Zur ausreichenden Vorbereitung der praktischen Umsetzung der geänderten Sanktionsregelungen tritt die Änderungsverordnung erst drei Wochen nach der Verkündung in Kraft.